

Reiseveranstaltungsbedingungen

1. Anmeldung

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dies gilt auch bei telefonischer Anmeldung. Für den Reiseveranstalter wird der Reisevertrag verbindlich, wenn die Buchung und der Reisepreis binnen 14 Tagen nach Anmeldung bestätigt werden. Die schriftliche Bestätigung erhalten Sie auf dem Postwege. Der Anmelder haftet neben dem Teilnehmer für die Erfüllung der Verpflichtungen der von ihm angemeldeten Personen.

2. Bezahlung

Bei der Anmeldung ist pro Person eine Anzahlung von € 25,- bei Inlands- und in Höhe von € 50,- bei Auslandsreisen zu leisten. Der Restbetrag muss bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn beim Reiseveranstalter eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels treten die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 9 ein. Zahlungen können in bar oder auf folgende Bankverbindung vorgenommen werden: Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln (BLZ 292 501 50), Konto-Nr. 193 125 188. Bei Überweisung bitte unbedingt die Anmelde-Nr., Datum und Reiseziel angeben. Kurtaxen sind nicht im Fahrpreis enthalten.

3. Pflichten des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

4. Haftung

Bezüglich der Rechte des Reisenden, nach den allgemeinen Vorschriften, Rückgängigmachen des Vertrages, Herabsetzung des Reisepreises oder Schadenersatz zu fordern, wird vereinbart, dass sich die Höchsthaftung des Reiseveranstalters auf das dreifache des Reisepreises gemäß § 651 HBGB begrenzt. Der Reiseveranstalter haftet für die Richtigkeit eigener Prospekte sowie für eine gewisse Reisevorbereitung. Die Beschreibung der Hotels richtet sich nach den jeweils landesüblichen Verhältnissen.

5. Sonderwünsche und Einzelzimmerregelungen

Sonderwünsche, die nicht im Programm vorgesehen sind und von den Reisenden gewünscht werden, können vom Reiseveranstalter vermittelt werden. Für die Erfüllung und Mangelfreiheit solcher Sonderwünsche haftet der Leistungsträger, nicht der Reiseveranstalter. Schadenersatzansprüche des Reiseveranstalters gegen den Leistungsträger werden dem Reisenden abgetreten. Die Buchung von Einzelzimmern, die für alle Reisen nur beschränkt zur Verfügung stehen, gilt als Sonderwunsch. Hier vermittelt der Reiseveranstalter die Buchung an den vorgesehenen Leistungsträger. Sollte ein gebuchtes Einzelzimmer nicht zur Verfügung stehen, wird dem Reiseveranstalter der anteilige Zuschlag zurückerstattet und evtl. bestehende Schadenersatzansprüche an den Leistungsträger dem Reisenden abgetreten.

6. Pflichten und Haftung des Reisenden

Jeder Fahrgast ist gesetzlich verpflichtet, während der Fahrt den Sicherheitsgurt anzulegen, sofern der Omnibus hiermit ausgestattet ist. Der Reisende ist verpflichtet, das seinerseits Erforderliche zu tun, um die vertragsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Reise zu ermöglichen. Verletzt der Reisende schuldhaft diese Pflichten, so ist er dem Reiseveranstalter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ebenso hat er ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Soweit der Reisende meint, der Reiseveranstalter habe seine Pflicht gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen nicht erbracht, ist der Reisende verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu verlangen und eine angemessene Frist zu Abhilfe zu setzen.

7. Reisegepäck

Ist mit vollem Namen und Heimatanschrift zu versehen. Wir weisen darauf hin, daß pro Person nur ein Koffer in normaler Größe (max. 18 kg) mitgeführt werden kann. Für Verlust, Vertausch, Diebstahl oder Beschädigung der Gepäckstücke sowie für im Bus, auch bei Fahrtpausen und während der Nacht, zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Unternehmer keine Haftung. Belästigt der Reisegast das Gepäck trotzdem im Omnibus, geschieht das unbedingt auf eigenes Risiko, auch wenn vom Fahr- oder Reiseleiterpersonal hiergegen kein Ein-

spruch erfolgt oder nicht besonders darauf hingewiesen wird. Wir empfehlen den Abschluß einer Reiseversicherung. Es ist außerdem sehr wichtig, dass Sie vor jeder Abfahrt selbst darauf achten, ob Ihr Gepäck auch vollständig am Bus zur Verladung steht.

8. Rücktritt bzw. Kündigung des Reisenden

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, kann der Reiseveranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für ihre Anwendungen verlangen. Der Reiseveranstalter kann diese Schadensersatzansprüche nach seiner Wahl konkret berechnen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung im Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschalieren. Hierfür sind folgende Prozentsätze maßgeblich:

- a) Rücktrittserklärung bis zu 30 Tagen vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn: € 15,- Bearbeitungsgebühr pro Person.
- b) Rücktrittserklärung nach dem 30. Tag, jedoch bis zum 15. Tag vor dem vertraglich festgelegten Reisebeginn: 40 % des Reisepreises, mindestens jedoch € 25,-.
- c) Rücktrittserklärung nach dem 15. Tag vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn: 60 % des Reisepreises, mindestens jedoch € 25,-.
- d) Rücktrittserklärung nach dem 6. Tag vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn: 80 % des Reisepreises.
- e) Bei Nichtantritt der Reise 100 %.
- f) Bei einer Rücktrittserklärung bei Tagesfahrten nach dem 5. Tag vor Reisebeginn entsteht eine Bearbeitungsgebühr von mindestens € 5,-.
- g) Umbuchungen gleich welcher Art von Tages- und Mehrtagesfahrten bis zu 30 Tagen vor dem vertraglich vorgesehenen Reisetrip werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 5,- pro Person berechnet. Bei Umbuchungen nach dem 30. Tag treten die unter Punkt 8 a bis f genannten Stornobedingungen in Kraft.

Ersparte Aufwendungen sind hierbei berücksichtigt, Erlöse durch anderweitige Verwendung werden es bei Anfall. Maßgeblich für die vorgenannte Eingliederung des Ersatzanspruches ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei dem Reiseveranstalter. Die konkrete Errechnung eines Ersatzanspruches richtet sich nach den Kosten, die der Reiseveranstalter durch Leerbettgebühren, Platzausfall usw. hat, unter Berücksichtigung etwaiger anderweitiger Verwendungen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

9. Versicherungen

Zur Vermeidung von Kosten, die durch einen Rücktritt bzw. eine Kündigung entstehen, empfiehlt der Reiseveranstalter den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung. Darüber hinaus können zu Originalpreisen Policen für Gepäckversicherung, Auslands-Krankenschutzversicherung, Unfallversicherung usw. im Büro des Reiseveranstalters abgeschlossen werden.

10. Kündigung des Vertrages durch den Reiseveranstalter

Vor Reisebeginn kann der Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der Reisende sich mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet,
- b) bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 16 Pers.,
 - bei Mehrtagesfahrten bis 10 Tage vor Reisebeginn
 - bei Tagesfahrten bis 5 Tage vor Reisebeginn.

Im Fall b werden die eingezahlten Beträge zurückerstattet, weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Im Fall a kann der Reiseveranstalter vom Kunden eine Entschädigung nach Maßgabe der Ziffer 7 verlangen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Rücktrittserklärung dem Reisenden zugeht. Nach Reisebeginn kann der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Anmahnung des Reiseveranstalters oder seines Erfüllungsgehilfen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Falle behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen und Erlöse durch anderweitige Verwendung.

11. Kündigung bei höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter kann in diesem Falle für die bereits erbrachten und bis

zur Beendigung der Reisen noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

12. Gewährleistung

Eine Minderung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn der Reisende es bei einem evtl. auftretenden Mangel unterlassen hat, unverzüglich den Vertreter des Reiseveranstalters und, soweit ein solcher nicht anwesend ist, den Reiseveranstalter direkt von der Beanstandung in Kenntnis zu setzen. Dem Reiseveranstalter muß Gelegenheit gegeben werden, evtl. Abhilfe zu schaffen. Schadensersatz bei Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks und Ereignissen ähnlicher Art ist ausgeschlossen. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Für den Verlust oder Beschädigung von Gepäck, Kleidung oder sonstigen Eigentums haftet der Teilnehmer. Es wird daher der Abschluß einer Reisegepäck-Versicherung empfohlen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche müssen spätestens 1 Monat nach der vereinbarten Beendigung der Reise bei dem Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden.

13. Pass-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere bei Reisen in sozialistische Staaten, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Reiseveranstalter übernimmt auf Wunsch, Kosten und Risiko des Kunden die Besorgung evtl. notwendiger Visa.

14. Reise-Ausfall-Versicherung

Der Reiseveranstalter schließt zugunsten des Reisenden eine Insolvenzversicherung nach § 651 k I BGB ab. Hierdurch ist sichergestellt, dass dem Reisenden im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters der von ihm gezahlte Reisepreis – wegen nicht erbrachter Leistungen – und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Dem Reisenden wird nach Restzahlung ein Sicherungsschein ausgehändigt. Er garantiert, zusammen mit den Buchungs- und Zahlungsbelegen, die Durchsetzung der Ansprüche des Reisenden im Versicherungsfalle.

15. Unsere Busse

Alle eingesetzten Busse auf Mehrtagesfahrten sind Fernreisebusse. Ein Bus verfügt über

- bequeme Schlafsessel, seitl. ausziehbar, verstellbare Rückenlehne
- Armlehne am Gang
- Sitzabstand mindestens 77 cm – 83 cm
- Düsenbelüftung für indiv. Luftregulierung über jedem Sitz
- Doppelverglaste Thermoscheiben, die nicht beschlagen
- Toilette mit Waschgelegenheit
- Kühlschrank – Klimaanlage – Bordküche – Fußrasten
- Serviceische an jeder Rückenlehne

Die Durchführung der Tagesfahrten erfolgt mit modernen Reisebussen mit Kühlschrank und größtenteils mit Klimaanlage. Bis zum Vertragsabschluss behalten wir uns das Recht vor, auch andere Busse mit geringwertiger Ausstattung auf Tages- und Mehrtagesfahrten einzusetzen. Vom 1. November bis 30. März behalten wir uns vor, die Toiletten im Bus wegen Frostgefahr außer Betrieb zu setzen.

16. Sonstiges

Mündliche Absprachen, insbesondere mit den Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Aus unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Wechselkursänderungen, Verteuerung des Treibstoffes) erforderlich werdende Preiserhöhungen sowie Änderungen der Fahrstrecken bleiben den Reiseveranstalter vorbehalten. Ebenso bleibt die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern und Änderungen von Platznummern vorbehalten. Eine Beförderung von Tieren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbedingungen zur Folge, vielmehr sind unwirksame Einzelbestimmungen durch vertragsund gesetzeskonforme Auslegung zu ergänzen.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Tostedt.

Fa. W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH
Wilhelm-Giese-Straße 1
27616 Beverstedt

Tel. 0 47 47/ 74 64 000
Fax. 04747/ 74 64 020